

Bekanntgabe des Sachverständigen gemäß § 13 ff Übernahmegesetz

Die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wurde von der EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft als Sachverständiger im Sinne des § 13 Übernahmegesetz beauftragt. Als Sachverständiger im Sinne der §§ 13 ff Übernahmegesetz wird folgendes bestätigt:

1. Die EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft hat uns zu ihren Beratungen während des gesamten Verfahrens und zur Prüfung der Äußerung ihrer Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber unserem Auftraggeber im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Übernahmegesetzes, sowie auch unserer berufsrechtlichen Vorschriften, unabhängig; der gemäß § 13 i.V.m. § 9 Abs 2 lit. a ÜbG geforderte Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft liegt vor.

2. Als Sachverständiger der Zielgesellschaft bestätigen wir die formale Vollständigkeit des Angebotes gemäß § 7 ÜbG. Die festgelegten Mindestangaben sind enthalten, daher enthält das Angebot die für die Angebotsempfänger hinreichenden Informationen (§ 3 Z 2 ÜbG).

Im Zuge unserer Beratungstätigkeit für die Zielgesellschaft wurden uns im Rahmen der Beurteilung des Angebots keine wesentlichen Tatsachen bekannt, die Zweifel an dessen Richtigkeit vermuten lassen.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises ist folgendes festzuhalten:

Der Angebotspreis von EUR 14,20 liegt deutlich über dem Höchstkurs der Vorzugsaktie des Jahres 2001 in Höhe von EUR 10,00 (Prämie 42 %) und des Jahres 2002 in Höhe von EUR 8,95 (Prämie rund 58,7 %). Im Jahr 2003 belief sich der Höchstkurs bis zum 14. Oktober 2003 auf EUR 9,70 (Prämie rund 46,4 %) und bis zum 31. Oktober 2003 auf EUR 15,99, wobei in dem zuletzt genannten Zeitraum die Absicht zur Angebotslegung bereits veröffentlicht war.

In Hinblick auf das gemäß § 116 Abs 2 AktG aufgelebte Stimmrecht der Vorzugsaktionäre in Folge nicht stattgefundener Erfüllung der Vorzugsdividende, erfolgte bei der Preisfindung keine Unterscheidung der Aktiengattung und eine Gleichbehandlung aller Aktionäre, da als Basis für den Angebotspreis der vom Bieter im Jahr 2002 bezahlte Erwerbspreis für Stammaktien als Referenzwert verwendet und zusätzlich eine Abgeltung des Nachzahlungsanspruches der Vorzugsaktionäre berücksichtigt wurde.

Die Buchwerte je Anteilswert gemäß ÖVFA, somit ohne Berücksichtigung von stillen Reserven und Lasten, ergeben sich auf Basis des geprüften Einzel- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2002 sowie unter Berücksichtigung des Fehlens künftiger Dividendenzahlungen bis zum Jahr 2010 (als Jahr der letztmaligen Tilgung der Besserungsvereinbarung bzw. Erfüllung der Garantievereinbarung) in Form einer Abzinsung unter Verwendung eines Zinssatzes von 8 % wie folgt:

| | Einzelabschluss 31.12.2002 *) | Konzernabschluss 31.12.2002 *) |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| Berechnungsbasis inkl. Haftrücklage (in TEUR) | 82.504 | 71.366 |
| Anteilswert pro Aktie vor Abzinsung (in EUR) | 32,20 | 28,72 |
| Anteilswert pro Aktie nach Abzinsung (in EUR) | 19,37 | 16,76 |
| Berechnungsbasis pro Aktie exkl. Haftrücklage (in TEUR) | 44.510 | 33.372 |
| Anteilswert pro Aktie vor Abzinsung (in EUR) | 17,91 | 13,43 |
| Anteilswert pro Aktie nach Abzinsung (in EUR) | 10,45 | 7,84 |

*) Das Partizipationskapital in Höhe von TEUR 172,8 sowie zukünftig erwirtschaftete Ergebnisse, die auf Grund der fehlenden Ergebniswirkung auf den Einzelabschluss (Besserungs- bzw. Garantievereinbarung) und auf Grund der Tatsache, dass der Konzernabschluss fast ausschließlich auf den Zahlen des Einzelabschlusses der Zielgesellschaft beruht, wurden in Folge Unwesentlichkeit auf die Höhe des Buchwertes je Anteilswert nicht einbezogen.

Die Ergebnisse der Buchwerte je Anteilswert zum Stichtag 31. Dezember 2002 vor und nach Abzinsung liegen unter Einbeziehung der Haftrücklage in die Berechnungsbasis deutlich über dem Angebotspreis von EUR 14,20 und ohne Einbeziehung der Haftrücklage, die auf Grund der restriktiven gesetzlichen Bestimmungen betreffend deren Auflösung keinesfalls dem Ausschüttungspotenzial zuzurechnen und bei allfälliger Verwendung zulasten zukünftiger Gewinne zu dotieren ist, bei EUR 17,91 bzw. EUR 10,45 für den Einzelabschluss und bei EUR 13,43 bzw. EUR 7,84 für den Konzernabschluss. Auf Basis des Konzernabschlusses, den wir in Folge der rechtlichen Beherrschung der vollkonsolidierten hundertprozentigen Tochtergesellschaften durch die Zielgesellschaft als maßgebend für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ansehen, und der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG, die wirtschaftlich nicht zum Ausschüttungspotenzial der Zielgesellschaft zählt, liegen die Buchwerte je Anteilswert vor bzw. nach Abzinsung in Höhe von EUR 13,43 bzw. EUR 7,84 unter dem Angebotspreis von EUR 14,20. Auf Grund dieser Plausibilitätsprüfung halten wir den Angebotspreis für angemessen.

Die in der Angebotsunterlage durch den Bieter dargelegte Verpflichtung zur freiwilligen Nachbesserung für den Fall des Erwerbs von Aktien bzw. der Veräußerung von Aktien entspricht dem Gleichbehandlungsgebot und ist im Besonderen unter Berücksichtigung der dargelegten Berechnungsmethode bei einer beabsichtigten Privatisierung sachgerecht.

Auf Grund der Geschäftsentwicklung der EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft in der Vergangenheit und der daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der zweckgebundenen Verwendung zukünftiger, nach Dotation der Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG verbleibender, Jahresüberschüsse zur Erfüllung der Besserungsvereinbarung vom 1. Dezember 2000 sowie des nach Tilgung der Besserungsvereinbarung noch verbleibenden Jahresgewinns zur Erfüllung der Garantievereinbarung vom 20. Juni 2000, die unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungsrechnungen auf längere Sicht keine substantielle Erhöhung des Ausschüttungspotenzials erwarten lassen, dem Vergleich des Angebotspreises mit der historischen Kursentwicklung, der wirtschaftlichen Gleichbehandlung von Stamm- und Vorzugsaktionären und insbesondere unter Berücksichtigung der freiwilligen Nachbesserungsverpflichtungen des Bieters halten wir den Angebotspreis von EUR 14,20 für angemessen.

3. Der Vorstand hat die Interessen aller Aktionäre und Partizipationsscheininhaber, sowie auch die Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und das öffentliche Interesse, abgewogen und beschlossen, eine Empfehlung zur Annahme des freiwilligen

öffentlichen Übernahmeangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG abzugeben. Die Äußerung des Vorstandes umfasst folgende Inhalte:

- Die wesentlichen Inhalte des Angebotes werden dargestellt.
- Der Vorstand nimmt zur gebotenen Gegenleistung Stellung und erachtet den Preis unter Berücksichtigung der primären Erfüllung der Garantie- und Besserungsvereinbarung durch die Zielgesellschaft als angemessen, da auf Basis der aktuellen Planungsrechnungen eine Dividendenpolitik erwartet werden kann, die keine Ausschüttungen an die Aktionäre vorsieht. Dem gemäß wird das gegenständliche Angebot als Chance für die Vorzugsaktionäre gesehen. Darüber hinaus sieht der Vorstand im Angebotspreis von EUR 14,20, welcher im Vergleich zu dem in einer Presseausendung vom 28. Oktober 2003 bekannt gegebenen Angebotspreis von EUR 13,38 um EUR 0,82 erhöht wurde, eine Abgeltung der den Vorzugsaktionären in den Jahren 2001 und 2002 entgangenen Vorzugsdividende. Die Entwicklung des Börsenkurses der Vorzugsaktien in der Vergangenheit wird als weiteres Kriterium angeführt, da der Angebotspreis im Vergleich zu dem in der Angebotsunterlage angeführten durchschnittlichen Kurs der letzten 24 Monate (bezogen auf den 31. Oktober 2003 als Enddatum) in Höhe von EUR 11,10 eine Prämie in Höhe von rund 28 % enthält.
- Der Vorstand weist im Besonderen auf die freiwillige Verpflichtung des Landes Burgenland als Bieter zur Nachbesserung des Angebotes hin.
- Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Annahme des Angebotes voraussichtlich mit dem Widerruf der Zulassung der Aktien der EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft zum amtlichen Handel an der Wiener Börse ("Delisting") zu rechnen ist, was die Handelbarkeit und eine marktkonforme Preisbildung erheblich einschränkt.
- Der Vorstand gibt bekannt, dass der Aufsichtsrat keine eigene Äußerung abgibt.

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG berichten wir zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG des Landes Burgenland an die Vorzugsaktionäre der EB und HYPO - BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft sowie zur Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft wie folgt:

Das Übernahmeangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 3 Z 2 ÜbG vorgesehenen hinreichenden Informationen.

Die Höhe des Angebotspreises erscheint uns als angemessen.

Die vom Vorstand der Zielgesellschaft vorgelegten Äußerungen wurden von uns analysiert, wobei keine Tatsachen festgestellt wurden, die Zweifel an deren Richtigkeit bzw. Neutralität im Sinne des § 12 ÜbG begründen.

Die Argumentation des Vorstandes der Zielgesellschaft zum freiwilligen öffentlichen Angebot des Bieters und die daraus abgeleitete Empfehlung zur Annahme des Angebotes - der wir uns anschließen - ist schlüssig.

Die Äußerung ermöglicht eine umfassende Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft.

Wien, am 24. November 2003

PKF CENTURION

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
MEMBER FIRM OF PKF INTERNATIONAL

Mag. Irene LINSBAUER e.h.

Dr. Andreas STARIBACHER e.h.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater